

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich der AGB und Nutzungsrecht

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden* und dem vertragschließenden **cambio**-Unternehmen. Weiterhin gelten die Preisliste, das **cambio**-Handbuch, das Bordbuch im Fahrzeug sowie die Versicherungsbedingungen des Versicherers, bei dem die Fahrzeuge versichert sind, alle in der jeweils gültigen Fassung. Die Versicherungsbedingungen können innerhalb der Öffnungszeiten in der **cambio**-Geschäftsstelle eingesehen werden. Nur im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer oder Prokuristen sind befugt, mündliche Abweichungen und Ergänzungen zu diesen AGB zu vereinbaren.

1.2. Der Kunde kann mit Zustimmung von **cambio** Personen (Fahrberechtigte) benennen, die auf seine Rechnung **cambio**-Fahrzeuge eigenständig nutzen können. **cambio** kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

1.3. Ist der Kunde eine natürliche Person, so ist er Fahrberechtigter im Sinne dieser AGB.

1.4. Die Fahrberechtigten dürfen das Fahrzeugangebot von **cambio** nutzen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis besitzen, die die gesetzlichen Anforderungen zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs erfüllt. Fahranfänger können zu Sonderkonditionen, die im Kundenhandbuch geregelt sind, als Fahrberechtigte akzeptiert werden.

1.5. Die Nutzungsrechte an den Fahrzeugen und deren Erfüllung und Störungsfreiheit hängen in diesem nichttypischen Rahmenvertrag auch vom Verhalten der weiteren Kunden und deren Fahrberechtigten ab.

2. Fahrberechtigte, die nicht zugleich Kunden sind

2.1. Fahrberechtigte, die nicht zugleich Kunden sind, werden nicht Vertragspartner von **cambio**. Sie erwerben keine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis. Vielmehr gestattet **cambio** lediglich die Ausübung der allein dem Kunden zustehenden Nutzungsrechte.

2.2. Die Fahrberechtigten dürfen diese Rechte nur ausüben, sofern sie sich online oder schriftlich verpflichtet haben, die in diesen AGB festgelegten Pflichten eines Fahrberechtigten zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, hierfür gegenüber **cambio** einzustehen.

2.3. Der Kunde haftet für das Handeln der von ihm benannten Fahrberechtigten wie für sein eigenes Handeln und übernimmt sämtliche aus der Nutzung entstehenden Kosten als eigene Schuld.

2.4. Fahrten von Fahrberechtigten erfolgen ausschließlich auf Rechnung des Kunden.

3. Beauftragte

3.1. Der Fahrberechtigte kann sich jederzeit von einer Person (Beauftragter) fahren lassen. Der Beauftragte muss die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1.4. erfüllen. Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, sich vor jeder Fahrt von der Fahrtüchtigkeit eines Beauftragten und dem Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis zu überzeugen und ihm das Fahrzeug nicht ohne seine Aufsicht zu überlassen.

3.2. Der Fahrberechtigte haftet für das Handeln des Beauftragten wie für eigenes, der Kunde haftet wiederum gem. Ziff. 2.3. für das Handeln des Fahrberechtigten. Fahrten von Beauftragten erfolgen ausschließlich auf Rechnung des Kunden.

3.3. Andere Personen als die unter Ziff. 1., 2. und 3. genannten sind nicht zur Nutzung der **cambio**-Fahrzeuge berechtigt. Der

Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Dritte von der Nutzung auszuschließen.

4. Anmeldegebühr und monatliche Grundgebühr, Finanzierungsbeitrag

4.1. Mit Vertragsbeginn sind eine Anmeldegebühr und ggf. weitere entstehende Gebühren (je nach Tarif) zu zahlen. Es gilt die am jeweiligen Monatsersten gültige Preisliste. Die genannten Gebühren können sich durch die Benennung von Fahrberechtigten erhöhen. **cambio** ist im Rahmen der Regelungen von Ziff. 25.2. dieser AGB berechtigt und auch verpflichtet, bei Geltendmachung der monatlichen Grundgebühr Kostenerhöhungen und Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben.

4.2. Der Kunde kann das **cambio**-Angebot vier Wochen lang unverbindlich testen. In dieser Zeit besteht beiderseits ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Wird von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, erstattet **cambio** dem Kunden die etwaig bereits erhobene Anmeldegebühr. **cambio** behält sich das Recht vor, in bestimmten Fällen und bei bestimmten Tarifen hiervon Ausnahmen vorzusehen. Diese sind in den Preislisten aufzuführen.

4.2. Bei Verträgen, die nach dem 30.09.2004 geschlossen werden, ist die Möglichkeit vorgesehen, eine einmalige Vorauszahlung auf die zu erbringenden Dienstleistungen von **cambio** zu leisten. Die Vorauszahlung wird verzinst. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden getroffen.

4.3. Für vor dem 01.10.2004 geleistete Finanzierungsbeiträge gelten die einschlägigen Bestimmungen der AGB in der Fassung vom 01.07.2000 fort.

5. Nutzungstarife

5.1. Die Fahrzeugnutzung berechnet sich nach der gebuchten und genutzten Zeit (Zeitpreis) und den gefahrenen Kilometern (Kilometerpreis) gemäß der zum Zeitpunkt des Fahrtendes gültigen Preisliste. Die aktuelle Preisliste ist jederzeit unter www.cambio-CarSharing.de/tarife einsehbar. Ist die neue Preisliste dem Kunden nicht vor oder zum Zeitpunkt der Buchung bekannt gemacht worden, gilt die vorherige Preisliste (Weiteres zur Änderung der Preisliste siehe Ziff. 25.).

5.2. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall nach den elektronisch ermittelten Fahrkilometern. Wünscht der Fahrberechtigte, dass nach Kilometerstand-Ablesung abgerechnet wird, kann er eine schriftliche Meldung mit Namen, Kundennummer, Abfahrts- und Ankunftszeit sowie Kilometerstände bei Abfahrt und Ankunft anfertigen und **cambio** übermitteln. Verzichtet er auf diese Angaben, so gelten für die Abrechnung der Fahrt die von den technischen Systemen (Bordcomputer, elektronische Tresore, etc.) aufgezeichneten Daten als verbindlich.

5.3. Konditionen für einen Tarifwechsel sind in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt.

6. cambio-Card, PIN und cambio-Handbuch

6.1. Jeder Fahrberechtigte erhält ein **cambio**-Handbuch und eine Identifikationskarte (**cambio**-Card) mit einer persönlichen Geheimzahl (PIN) für den Zugang zu den Fahrzeugen und/oder den elektronischen Schlüsseltresoren. Nur er ist berechtigt, die **cambio**-Card zu nutzen. Alle ihm überlassenen Unterlagen und Gegenstände bleiben Eigentum von **cambio**.

6.2. Die **cambio**-Card muss sorgfältig aufbewahrt werden. Die **cambio**-Card und die PIN dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, die PIN darf nicht auf der **cambio**-Card notiert oder anderweitig zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

6.3. Der Fahrberechtigte haftet für den Verlust, die Beschädigung und etwaigen Missbrauch der **cambio**-Card. Der Verlust ist **cambio** unverzüglich mitzuteilen. Es wird eine Vertragsstrafe gemäß jeweils gültiger Preisliste fällig. Treten durch eine verspätete oder unterlassene Mitteilung Schäden ein, die den Betrag der Vertragsstrafe übersteigen, so haftet der Kunde hierfür unter Anrechnung der Vertragsstrafe.

6.4. **cambio** kann Tarife und Produkte definieren, innerhalb derer ein Fahrberechtigter nur Fahrzeuge nutzen kann, die mittels App übernommen werden können. Innerhalb dieser Produkte stellt **cambio** keine **cambio**-Card aus.

7. Buchung

7.1. Die Fahrzeugnutzung ist nur nach vorheriger Buchung eines Zeitraums (Buchungszeitraum) beim telefonischen Buchungsservice, im Internet, über die **cambio**-App oder – sofern durch **cambio** bereitgestellt – bei einem Fahrzeug innerhalb einer Parkzone (ein festgelegter Bereich in dem das **cambio**-Fahrzeug abgestellt werden darf) ausschließlich über die **cambio**-App zulässig. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht möglich. Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde. Er beginnt und endet zu jeder vollen Viertelstunde (z. B. 6:00 Uhr, 7:15 Uhr, 8:30 Uhr, 9:45 Uhr). Bei Open-End-Buchungen (= Rückgabezeitpunkt vom Kunden bei Buchung nicht angegeben) endet die Buchung zur nächsten vollen Viertelstunde nach erfolgter Rückgabe des Wagenschlüssels. Für Open-End-Buchungen gilt eine maximal zulässige Nutzungsdauer, innerhalb derer das Fahrzeug zurückgegeben werden muss. Sie wird in der Preisliste veröffentlicht.

7.2. Bei einer Buchung eines Fahrzeuges in einer Parkzone wird innerhalb von 15 Minuten vor Fahrtbeginn in der App angezeigt, wo sich das Fahrzeug befindet. Sofern in der App weitere Fahrzeuge angezeigt werden, kann auf ein anderes Fahrzeug umgebucht werden. Details zur Buchung von Fahrzeugen in der Parkzone werden im Handbuch beschrieben. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziff. 8.

7.3. **cambio** ist berechtigt, dem Kunden eine Obergrenze (Kreditrahmen) für noch nicht abgerechnete Fahrten, Buchungen und sonstige Rechnungspositionen zu setzen. Der Kreditrahmen kann allgemein oder im Einzelfall festgesetzt werden. **cambio** kann den Kreditrahmen – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden – jederzeit reduzieren, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls erkennbar wird, dass die Zahlung der im vereinbarten Kreditrahmen möglichen Leistungen gefährdet ist, insbesondere

- wenn eine Lastschrift auf das Konto des Kunden nicht ausgeführt wird;
- wenn der Kunde seinen Informationspflichten nach Ziff. 24.1. nicht nachkommt;
- wenn nach Unfällen oder anderen Vorkommnissen absehbar erhöhte Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Kunden zukommen;
- auf Wunsch des Kunden;
- in allen Fällen, in denen **cambio** gemäß Ziff. 19. zur Kündigung berechtigt wäre.

Diese Regelung bedeutet nicht, dass **cambio** die Einhaltung der Obergrenze für den Kunden überwacht; dieses obliegt allein dem Kunden. Sie räumt dem Kunden auch keinen Rechtsanspruch auf Buchungen bis zur festgelegten Obergrenze ein.

cambio weist hierzu darauf hin, dass eine exakte Vorausberechnung von Fahrtkosten einer Buchung wegen Unkenntnis der Fahrtstrecke nicht möglich ist und nachträglich auftretende Kostenbestandteile, wie Schäden, Verspätungen etc., nicht absehbar sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die Rechnungsbeträge aus den vorbezeichneten Gründen den eingeräumten Kreditrahmen überschreiten können.

8. Stornierung, Verkürzung und Verlängerung einer Buchung

8.1. Buchungen können storniert oder verkürzt werden. Eine vollständige Stornierung ist bis zum Beginn des Buchungszeitraums zulässig, eine Verkürzung bis eine Viertelstunde vor Ablauf des Buchungszeitraums. Hiervon ausgenommen sind sich regelmäßig wiederholende Buchungen (Abonnement-Buchungen).

8.2. Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Ort oder nicht einsatzfähig, ist die Fahrt bei dem Buchungsservice

kostenfrei zu stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umzubuchen. Ein E-Mobil gilt als nicht einsatzfähig, wenn vorab eine Mindestreichweite gebucht wurde, die laut Reichweiteanzeige im Fahrzeug nicht erreicht werden kann. Steht an der gleichen Station nur ein höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, wird in der ursprünglich gebuchten Preisklasse abgerechnet. Steht an der gleichen Station nicht mindestens ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, erhält der Kunde eine Entschädigungsgutschrift gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Lässt sich das Fahrzeug nicht über die **cambio**-App öffnen und der Fahrberechtigte ist im Besitz einer **cambio**-Card, kann er keine Entschädigungsgutschrift beanspruchen.

8.3. Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss dem Buchungsservice vor dessen Ablauf als »Verlängerung« mitgeteilt werden. Kommt es dabei zu Überschneidungen mit Buchungen anderer Kunden, zahlt der Kunde eine Verspätungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Weist der Kunde nach, dass der Schaden geringer war als die Verspätungsgebühr, so ist nur der geringere Betrag zu zahlen. Die Überschreitung des Buchungszeitraumes ohne rechtzeitige Mitteilung an den Buchungsservice (Überziehung) kann als Verletzung der Buchungspflicht nach Ziff. 7.1. behandelt werden und eine Vertragsstrafe nach sich ziehen (siehe Ziff. 17.).

8.4. Buchungen, Stornierungen und Verlängerungen gem. Ziff. 7., 8.1. und 8.3. können wahlweise telefonisch, im Kundenbereich der Website von **cambio** oder per App ausgeführt werden. Je Buchungsvorgang wird in Abhängigkeit vom genutzten Medium eine Buchungsgebühr gemäß gültiger Preisliste erhoben.

9. Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

9.1. Der Fahrberechtigte muss das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel und Schäden kontrollieren (Schadenskontrolle). Die Schadenskontrolle umfasst bei E-Mobilen auch die Ladesäule und das Ladekabel. Stellt der Fahrberechtigte Mängel oder Schäden fest, ist er verpflichtet, diese dem Buchungsservice vor Fahrtbeginn mitzuteilen. Eine Fahrzeugnutzung ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Buchungsservice zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn der Buchungsservice auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, kann der Buchungsservice die Nutzung verweigern, bis ein **cambio**-Techniker vor Ort ist und die Zustimmung zur weiteren Nutzung des Fahrzeuges erteilt. Wenn der Fahrberechtigte die geforderte Schadenskontrolle vor Antritt der Fahrt nicht durchführt (d.h. die Fahrt trotz offensichtlicher Schäden ohne Zustimmung von **cambio** startet), so verhindert er die Zuordnung eines vor Fahrtantritt bestehenden Schaden zum Verursacher. In diesem Fall behält sich **cambio** das Recht vor, eine Schadenspauschale von 250 Euro geltend zu machen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass aufgrund der von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

9.2. Hält der Fahrberechtigte die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er für alle aus der nicht zulässigen Nutzung entstehenden Folgeschäden. Ist der Folgeschaden höher als der Betrag der Eigenbeteiligung, so ist die Haftung auf den geringeren Betrag begrenzt.

10. Umgang mit dem Fahrzeug

10.1. Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, jedes Fahrzeug schonend und zweckgemäß zu behandeln und sich im Sinne der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu verhalten. Er verpflichtet sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der Herstellerbetriebsanleitung sowie der Regelungen im **cambio**-Handbuch und im Bordbuch.

10.2. Das Fahrzeug darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. **cambio** stellt sicher, dass alle Fahrzeuge mit einer den gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bereifung am Standort des Fahrzeuges ausgestattet sind. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zur Nutzen, wenn durch die Fahrzeugausstattung bzw. durch die Bereifung des Fahrzeuges eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften – auch am Nutzungsort – gewährleistet ist.

10.3. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, sich beim Rückwärtsfahren mit leichten Nutzfahrzeugen und 9-Sitzern sowie mit Pkw, bei denen die Ladung die Sicht durch die Heckscheibe beeinträchtigt, durch eine weitere Person einweisen zu lassen.

11. Verbotene Nutzungen

11.1. Es ist untersagt, die Fahrzeuge entgegen den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen zu nutzen. Ebenfalls untersagt sind die Weitervermietung, die Nutzung zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen (auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind) und eine sonstige Nutzung, die über den vertraglich bestimmten Gebrauch hinausgeht. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge nicht zur Teilnahme an Fahrzeugtests, an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrsicherheitstrainings, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen verwendet werden. Mit **cambio**-Fahrzeugen ist jedwede geschäftsmäßige Personenbeförderung untersagt. Untersagt ist auch die genehmigungspflichtige Personenbeförderung nach Ziff. 2. Personenbeförderungsgesetz.

11.2. Die Mitnahme eines **cambio**-Fahrzeugs ins Ausland ist nur für die im Handbuch aufgeführten Länder zulässig. Möchte der Fahrberechtigte ein Fahrzeug in ein dort nicht gelistetes Land mitnehmen, ist vorab eine Genehmigung des **cambio**-Unternehmens, bei dem er Kunde ist, einzuholen.

12. Verhalten bei Schäden, Defekten und Unfällen

12.1. Treten während der Fahrt Schäden oder Defekte am Fahrzeug auf, die nicht im Bordbuch eingetragen sind, teilt der Fahrberechtigte dies unverzüglich dem Buchungsservice von **cambio** (bzw. dem durch **cambio** gemäß Ziff. 21. vermittelten Fahrzeuganbieter) mit. Eine Weiterfahrt ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Buchungsservice zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn der Buchungsservice auf Basis des Gesprächs nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, dann kann der Buchungsservice die Nutzung verweigern, bis ein Beauftragter von **cambio** vor Ort ist und **die Zustimmung zur Weiternutzung des Fahrzeuges erteilt**. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu unternehmen.

12.2. Werden für die Reparatur von Schäden gem. Ziff. 12.1 vom Fahrberechtigten Beträge verauslagt, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern der Reparatur in Art und Umfang vom Buchungsservice ausdrücklich zugestimmt wurde oder, sofern der Buchungsservice nach angemessenen Bemühungen einer Kontaktaufnahme nicht erreichbar ist, die Reparatur zur Ermöglichung der Weiterfahrt und Erreichbarkeit der Verkehrssicherheit notwendig und angemessen ist. Die Kosten werden gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Quittung durch **cambio** erstattet, sofern nicht der Fahrberechtigte dafür haftet.

12.3. Der Fahrberechtigte hat nach jedem Unfall sofort die Polizei und **cambio** zu informieren und die im Bordbuch vorgesehenen Regelungen zu beachten. Ein Verschulden an dem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Eine Weiterfahrt ist in diesen Fällen ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung von **cambio** zulässig. Die Informationspflicht gegenüber Polizei und **cambio** gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen. Kunde und Fahrberechtigte sind zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen **oder anderen Schadensfällen** gegenüber dem Halter, den Versicherungen und – soweit er sich hierdurch nicht belastet – gegenüber Behörden und Gerichten verpflichtet.

13. Rückgabe des Fahrzeuges

13.1. Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, das Fahrzeug bis zum Ende des Buchungszeitraums ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug innen sauber, mit mindestens $\frac{1}{4}$ Tankinhalt und gegen Diebstahl gesichert an seinem Stellplatz abgestellt wurde. Handelt es sich um ein Fahrzeug, das in einer Parkzone (sog. grüne Zone) gebucht wurde, muss es **ausschließlich in dieser Parkzone auf ei-**

nem öffentlichen, kostenfreien Parkplatz unter Berücksichtigung der geltenden Parkordnung abgestellt werden. Das Fahrzeug darf innerhalb der Parkzone nicht in einer Tiefgarage, auf Behindertenparkplätzen oder auf Stellplätzen für Elektrofahrzeuge abgestellt werden. Es darf in Parkbereichen mit einer tages- oder uhrzeitbezogenen Einschränkung der Parkberechtigung (z. B. Halteverbote mit Zusatzschild wie »8–18 Uhr« oder »mittwochs, 6–15 Uhr«) nur abgestellt werden, wenn die Einschränkung erst 48 Stunden nach Abstellen des Fahrzeugs wirksam wird. Dies gilt ebenso für temporäre Parkverbote, die bereits angeordnet sind, aber zeitlich noch nicht gültig sind (z. B. wegen Veranstaltungen oder Umzügen).

13.2. Ist ein Fahrzeug in einer Parkzone abzustellen und steht in dieser kein zulässiger Parkplatz gemäß Ziff. 13.1. zur Verfügung, ist das Fahrzeug in der Toleranzzone (sog. orange Zone) auf einem öffentlichen, kostenfreien Parkplatz unter Berücksichtigung der geltenden Parkordnung abzustellen. Das Fahrzeug darf innerhalb der Toleranzzone nicht in einer Tiefgarage, auf Behindertenparkplätzen oder auf Stellplätzen für Elektrofahrzeuge abgestellt werden. Dafür, dass der Nachnutzer ggf. einen weiteren Weg zum Fahrzeug hat, berechnet **cambio** für das Abstellen in der Toleranzzone eine Gebühr gemäß der aktuell gültigen Preisliste. Dieser Betrag wird dem Nachnutzer gutgeschrieben. Wird das Fahrzeug außerhalb der Parkzone und außerhalb der Toleranzzone abgestellt, so ist eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 17. zu zahlen.

13.3. Bei E-Mobilen muss mit Beendigung der Buchung das Ladekabel mit der Ladesäule verbunden und der Ladevorgang gestartet sein. Weiterhin müssen sämtliche Stromverbraucher ausgeschaltet, die vorhandenen Absperrvorrichtungen des Stellplatzes verschlossen und der Autoschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher deponiert sein.

14. Haftung des Fahrberechtigten

14.1. Der Fahrberechtigte haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder während seiner Nutzungszeit Fahrzeugteile abhandeln (z. B. Kofferraumabdeckung, Hutablage, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), er mit dem geliehenen Fahrzeug Dritte schädigt oder er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt. Insbesondere hat der Fahrberechtigte das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Fahrberechtigten erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadensnebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadensrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämienhöhungen sowie zusätzliche Verwaltungskosten.

14.2. Bei Schäden an einem Fahrzeug ist die Haftung des Fahrberechtigten begrenzt auf die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Selbstbeteiligungen, wenn das Fahrzeug vertragsgemäß genutzt wurde und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde.

14.3. Der Fahrberechtigte kann seine Selbstbeteiligung durch Abschluss eines Sicherheitspakets mindern. Der Umfang der Haftungsminderung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

14.4. Die Haftungsminderung gilt auch für Schäden, die ein Beauftragter verursacht, sofern der Fahrberechtigte dafür gem. Ziff. 3.2. haftet und dieser ein Sicherheitspaket abgeschlossen hat. Ist ein Fahrberechtigter zugleich Beauftragter eines anderen Fahrberechtigten, so tritt die Haftungsminderung des Sicherheitspakets auch ein, wenn nur der beauftragende Fahrberechtigte ein Sicherheitspaket abgeschlossen hat und die Voraussetzungen der Ziff. 3. gegeben sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Fahrt im Namen und für Rechnung des beauftragenden Fahrberechtigten durchgeführt wurde.

14.5. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Fahrberechtigten verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (z. B. Getriebeschaden durch Verschalten, Motorschaden durch Falschbetankung etc.) nicht zum Tragen – eine ggf. mit **cambio** vereinbarte Begrenzung der Selbstbeteiligung im Schadensfall greift nicht. Sofern ein Schaden erst durch einen Nachnutzer **cambio** bekannt gemacht wird, haftet der Fahrberechtigte nur dann, wenn der Schaden nicht außerhalb der Buchungszeit durch Dritte am ste-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

henden Fahrzeug verursacht worden sein kann.

14.6. Der Fahrberechtigte haftet **cambio** (und/oder dem Fahrzeughalter) gegenüber in voller Höhe für Schäden, die sich aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichtbeachtung der AGB, aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen (auch durch den Beauftragten) ergeben.

14.7. **cambio** ist berechtigt, zur Erhaltung seines Schadensfreiheitsrabattes auf die Inanspruchnahme seiner eigenen Versicherung zu verzichten, ohne dass dies den Haftungsumfang des Fahrberechtigten mindert.

14.8. Der Kunde haftet für das Handeln der von ihm benannten Fahrberechtigten wie für sein eigenes Handeln und übernimmt sämtliche aus der Nutzung entstehenden Kosten als eigene Schuld. **Der Kunde und der Fahrberechtigte haften im Falle eines Verschuldens des Fahrberechtigten als Gesamtschuldner.**

15. Versicherungsschutz während des Buchungszeitraums

Alle Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Absprache mit **cambio** zulässig.

16. Haftung von cambio

16.1. **cambio** haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist die Haftung von **cambio** (und/oder des Fahrzeughalters) beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht. **Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.**

16.2. Steht ein Fahrzeug nicht zum gebuchten Zeitraum zur Verfügung, leistet **cambio** eine Entschädigung gemäß Ziff. 8.2..

17. Vertragsstrafen

Der Kunde zahlt eine Vertragsstrafe, wenn er gegen eine in den AGB bezeichnete Regelung verstößt und hierfür in der Preisliste eine Gebühr vorgesehen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er oder ein Fahrberechtigter ein Fahrzeug einem Nichtberechtigten überlässt (Ziff. 3.3.), ein Fahrzeug ohne Buchung nutzt (Ziff. 7.), ein Fahrzeug verspätet zurückgibt (Ziff. 8.3.), ein Fahrzeug nicht ordnungsgemäß zurückgibt (Ziff. 13.) oder die **cambio**-Card verliert (Ziff. 6.).

18. Sperre und Einziehung der cambio-Card

cambio kann eine oder alle **cambio**-Cards sperren, wenn:

- Kommunikationsinformationen ohne Vorankündigung ungültig werden (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail),
- die Abwicklung eines Schadens zwischen Kunde und **cambio** strittig ist,
- ein Bankeinzug unangekündigt nicht bedient wird oder sich der Kunde um mehr als 75 Euro im Zahlungsverzug befindet oder
- begründete Verdachtsmomente dafür bestehen, dass der Kunde andere Verkehrsteilnehmer oder andere **cambio**-Kunden gefährdet oder schädigt.

19. Kündigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses nach Beendigung

19.1. Jede Partei kann den Teilnahmevertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende jederzeit kündigen.

19.2. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

19.3. Mit Beendigung des Vertrages ist der Kunde zur sofortigen Rückgabe aller **cambio**-Cards verpflichtet. Die Herausgabepflicht bezieht sich auch auf alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die er oder die Fahrberechtigten im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhalten hat/haben.

19.4. Der ggf. gezahlte Finanzierungsbeitrag wird nach Erstellung der Schlussrechnung und Abrechnung aller noch bestehenden Forderungen gegen den Kunden von **cambio** zurückerstattet.

20. Dienstleistungen Dritter

Der Fahrberechtigte kann im Namen und auf Rechnung des Kunden bargeldlos Leistungen von Dritten (Kooperationspartner) in Anspruch nehmen. Die Kooperationspartner sind im **cambio**-Handbuch genannt. **cambio gibt im Auftrag des Fahrberechtig-**

ten dessen Daten an den Kooperationspartner weiter. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Kunden durch **cambio** separat oder mit der monatlichen Abrechnung in Rechnung gestellt. Eine Gewährleistung und Haftung für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen des Kooperationspartners übernimmt **cambio** nicht. Entsprechende Reklamationen und Ansprüche sind unmittelbar an den Kooperationspartner zu richten.

21. Buchungen bei anderen Fahrzeuganbietern

21.1. Der Kunde kann **cambio** beauftragen, in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge bei anderen CarSharing-Anbietern oder Autovermietungs-Unternehmen zu buchen, die im **cambio**-Handbuch verzeichnet sind. **cambio gibt im Auftrag des Kunden dessen Daten an den Kooperationspartner weiter.**

21.2. Für diese Buchungen gelten die AGB und Vertragsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die bei **cambio** eingesehen werden können.

21.3. Alle **cambio**-Unternehmen sind bemüht, ihre Leistungen zu einheitlichen Konditionen und Preisen anzubieten. Fahrten bei anderen **cambio**-Unternehmen und bei im Kundenhandbuch besonders gekennzeichneten Kooperationspartnern werden im aktuellen Tarif des Kundenvertrags abgerechnet, sofern es sich um einen bundesweit angebotenen Tarif handelt. Soweit bei diesen Anbietern nicht dieselben Fahrzeugtypen wie bei **cambio** zur Verfügung stehen, wählt **cambio** ein ähnliches Fahrzeug mit vergleichbaren Qualitäts- und Kostenmerkmalen aus.

21.4. Die Kosten der Buchung bei anderen Fahrzeuganbietern werden durch **cambio** ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet, soweit nicht im Kundenhandbuch etwas anderes angegeben ist.

21.5. **cambio** haftet insoweit nur für eigenes Verschulden im Rahmen des Buchungsprozesses, übernimmt aber keine Gewährleistung oder Haftung für die Leistung anderer Fahrzeuganbieter. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden, die sich auf die Leistung anderer Fahrzeuganbieter beziehen, sind direkt mit diesen abzuwickeln.

21.6. Der Kunde stellt **cambio** von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die sich aus einer Buchung bei anderen Fahrzeuganbietern ergeben, sofern diese nicht auf einem Verschulden von **cambio** beruhen.

22. Zahlungsbedingungen, Einzugsermächtigung, SEPA-Lastschrift und Verzug

Der Kunde erteilt **cambio** eine Ermächtigung, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung fälligen Beträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. **cambio** informiert den Kunden bei SEPA-Lastschriften vorab im Rahmen der Rechnungsstellung über den Betrag und das Einzugsdatum (SEPA-Vorabinformation). Diese SEPA-Vorabinformation wird mindestens sechs Tage vor dem Fälligkeitsdatum des Einzugsbetrags erfolgen. Die ausgewiesenen Rechnungsbeträge werden acht Tage nach Rechnungsausstellung fällig. Wird der zu zahlende Betrag von der Bank nicht eingelöst oder zurückgefordert, berechnet **cambio** eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler von **cambio** zugrunde liegt. Weiterhin kann **cambio** eine vorläufige Sperre (siehe Ziff. 18.) bis zum Zahlungseingang aussprechen, wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele erfolgt. Für jede Mahnung berechnet **cambio** eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

23. Aufrechnung

Gegen Geldforderungen von **cambio** darf der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von **cambio** anerkannten Forderungen aufrechnen.

24. Allgemeine Pflichten

24.1. Der Kunde verpflichtet sich, **cambio** eine Änderung seines Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung sowie die Änderung entsprechender Daten seiner Fahrberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen hat der Kunde **cambio** auch den Namen und die Anschrift eines durch ihn Beauftragten bekannt zu geben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

24.2. Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Über jeden zeitlich beschränkten oder dauerhaften Entzug der Fahrerlaubnis und über den Grund für diese Maßnahme ist **cambio** unverzüglich zu informieren. Diese Pflicht trifft gleichermaßen den Kunden, soweit dem Fahrberechtigten die gültige Fahrerlaubnis entzogen wurde. Der Kunde haftet insoweit für eigenes Verschulden.

25. Änderungen der Preisliste, der AGB und anderer Vertragsbestandteile

25.1. **cambio** ist berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der jeweiligen nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt). Die Bedingungen des Anpassungsvorbehaltes sind in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt.

25.2. **cambio** behält sich außerdem vor, sämtliche Positionen der Preisliste angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufs- und Produktionskosten oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Bei einer erheblichen Senkung der Kosten im Sinn von Satz 1 gilt die Regelung entsprechend.

25.3. Änderungen der AGB werden dem Kunden in Textform unter Hervorhebung der Änderungen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Wirksamkeit der Änderung mitgeteilt. Es werden nur solche Änderungen vorgenommen, die die grundlegende Balance von Leistung und Gegenleistung nicht einseitig zu Lasten des Kunden ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt. Auf diese Zustimmungswirkung weist **cambio** den Kunden jeweils unmissverständlich hin.

25.4. Die Änderung des Anpassungsvorbehalts gemäß Ziff. 25.1. ist keine Preisänderung im Sinne von 25.2. und 25.3..

25.5. Der Kunde hat bei Änderungen der AGB oder der Preisliste das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Auf dieses Recht wird er in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Er kann dieses Recht nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ausüben.

25.6. Das Handbuch, die Fahrzeugliste, die Hinweise in den Fahrzeugen und die Versicherungsbestimmungen können jederzeit geändert werden.

26. Datenschutz und Gesprächsaufzeichnung

26.1. **cambio** legt großen Wert auf den Schutz der persönlichen Daten von Kunden und Fahrberechtigten und beachtet die geltenden Datenschutzvorschriften. Näheres entnehmen Kunden und Fahrberechtigte der Datenschutzerklärung unter (<https://www.cambio-carsharing.de/Datenschutz/Nutzer>).

26.2. **cambio** weist im Rahmen von Anrufen unter der zentralen Rufnummer des telefonischen Buchungsservice vor Beginn des Gesprächs darauf hin, dass dieses zur Aufklärung etwaiger Missverständnisse aufgezeichnet wird und alternativ eine Buchung über die Website oder die App erfolgen kann, sofern kein Einverständnis zur Aufzeichnung besteht. Um den wiederholten Hinweis auf die Gesprächsaufzeichnung zu vermeiden, kann der Kunde bzw. Fahrberechtigte eine gesonderte Rufnummer des Buchungsservices nutzen, unter der kein automatisierter Hinweis auf die Gesprächsaufzeichnung erfolgt. Beide Rufnummern werden im Kundenhandbuch mit einem entsprechenden Hinweis veröffentlicht.

27. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

27.1. Die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und **cambio** unterliegt deutschem Recht.

27.2. Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, wird der Sitz des vertragschließenden **cambio**-Unternehmens als Gerichtsstand vereinbart. Entsprechendes gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

28. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Das vertragabschließende **cambio**-Unternehmen ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

© **cambio**, gültig ab **01.05.2019**

***Anmerkung** Wir sprechen alle Geschlechter gleichermaßen an, haben uns jedoch aus Gründen der besseren Lesbarkeit für die gewählte Form entschieden. Wir bitten um Ihr Verständnis.